

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0231-III/5/2018

Wien, am 10. Juli 2018

Die Abgeordnete Angela Lueger sowie zahlreiche Genossinnen und Genossen haben am 17. Mai 2018 unter der Zahl 878/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Unstimmigkeiten bei Asylverfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Da die Fragen teilweise auf den Stichtag der Angelobung der Bundesregierung abstellen, darf zunächst darauf hingewiesen werden, dass eine taggleiche statistische Auswertung nicht möglich ist. Die Auswertung erfolgt daher mit Stichtag 1. Mai 2018 und bezieht sich auf den Zeitraum von 1. Jänner bis 30. April 2018.

Frage 1:

Wie hoch ist die Zahl der Rückführungen seit der Angelobung der neuen Bundesregierung?

Von Jänner bis Ende April 2018 erfolgten insgesamt 4.002 Außerlandesbringungen, davon 1.714 freiwillige Ausreisen (43 %) und 2.288 zwangsweise Außerlandesbringungen (57 %).

Frage 2:

Wie viele dieser Rückgeführten waren in einem aufrechten Lehrverhältnis?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Frage 3:

Wie viele dieser Rückgeführten waren straffällig?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Frage 4:

Wie vergewissert sich die Bundesregierung, dass bei Abschiebungen ins Herkunftsland die betroffenen Personen nicht in Lebensgefahr sind?

Eine Abschiebung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn in einem rechtsstaatlichen Verfahren geklärt wurde, dass keine Schutzgründe vorliegen und die Abschiebung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zulässig ist. Hierzu wird hinsichtlich jedes Antrages auf internationalen Schutz ein gesondertes Ermittlungsverfahren geführt und nach individueller Prüfung der Fluchtgründe eine entsprechende Entscheidung getroffen.

Für die Beurteilung der Sicherheitslage eines Landes werden primär die Herkunftsländerinformationen der Staatendokumentation herangezogen. Anhand strenger Richtlinien, die in einer durch den Staatendokumentationsbeirat beschlossenen eigenen Methodologie (Standards und Arbeitsanleitungen) festgelegt sind, werden relevante Tatsachen in Herkunftsländern von der Staatendokumentation wissenschaftlich aufbereitet.

Frage 5:

Wie lang dauert im Durchschnitt ein Asylverfahren bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Frage 6:

Wie viele unbegleitete minderjährige Asylsuchende sind Volljährig geworden, bevor eine Entscheidung des BFA gefallen, bzw. eine Beschwerde am BVwG eingereicht wurde?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Frage 7:

Wie hoch sind die dem Staat entstandenen Kosten aller Beschwerdeverfahren am BVwG, welche eine Aufhebung oder Abänderung des Asylbescheids zur Folge hatten?

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Frage 8:

Welche Maßnahmen werden vom BFA gesetzt, um die Qualität der Bescheide zu erhöhen?

Allgemein ist zu erwähnen, dass es aufgrund des Ausbildungslehrgangs sowie diverser Einschulungsmaßnahmen direkt am Arbeitsplatz rund 8 Monate dauert, bis verfahrensführende Referenten des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl eine Approbationsbefugnis erhalten.

Um die Qualität der Bescheide zu sichern, erfolgen zahlreiche Maßnahmen im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, wie spezielle Schulungen zur Bescheiderstellung im Rahmen der Aus- und Fortbildung mit verschiedenen Schwerpunkten und Stufen („Basic“ bis „Advanced“), die fachliche Begleitung der Mitarbeiter in den Organisationseinheiten durch Tutoren und/oder Teamleiter und im Bedarfsfall durch Unterstützung bei der Bescheiderstellung mit Hilfe des 4-Augenprinzips.

Zudem werden regelmäßig zentrale und dezentrale Bescheidevaluierungen mit unterschiedlichen Themenstellungen durchgeführt, woran im Anschluss weitere Qualitätsmaßnahmen, wie z.B. Feedback-Gespräche mit Referenten, Teamleitern, Tutoren, Thematisierungen in Dienstbesprechungen, die Erarbeitung von weiteren Qualitätsdokumenten oder Unterstützungstools gesetzt werden. Diese Maßnahmen werden durch die Auswertung von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ergänzt.

Frage 9:

Was macht das BFA zur Sicherung der Umsetzung der Judikatur des BVwG?

Relevante Judikatur wird im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl aufbereitet und den Mitarbeitern in Form von Judikatur-Newslettern bzw. Judikatur-Informationen zur Verfügung gestellt. Die Erörterung aktueller Rechtsprechung ist zudem Inhalt von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Dienstbesprechungen. Dazu zählen auch die zu speziellen Themen eingerichteten Netzwerke im Bundesamt, deren kontinuierliche Arbeit und Befassung mit Judikatur einen wesentlichen Faktor für die qualitativ hochwertige Arbeit der Behörde darstellt.

Herbert Kickl

